

*Hitoshi TANAKA*

## IST DER „REPUBLIKANISMUS [...] NOTWENDIG DEMOKRATISCH“?

### KANT UND FR. SCHLEGEL ZUM REPUBLIKANISMUS

Im Vorliegenden soll es hauptsächlich um zwei Texte gehen, nämlich Immanuel Kants Entwurf „Zum Ewigen Frieden“ (1795) und Friedrich Schlegels „Versuch über den Republikanismus veranlaßt durch die Kantische Schrift zum ewigen Frieden“ (1796).<sup>1</sup>

Die politische Theorie im *Republikanismus-Aufsatz* hängt, wie dessen Titel schon andeutet, mit Schlegels Kritik an der *Friedensschrift* eng zusammen. Als kritischer Kommentar zu Kant muss auch die folgende These verstanden werden: „Der Republikanismus ist [...] notwendig demokratisch“ (KA VII 17). Dieser Satz widerlegt Kants Definition von Demokratie, dass „die [Staatsform] der *Demokratie* im eigentlichen Verstande des Worts“ „notwendig ein *Despotism*“ und also keine Republik sei (AA VIII 352).

Wenn man nur diesen Gegensatz berücksichtigt, wirkt die politische Theorie der *Friedensschrift* konservativ und sogar antidemokratisch. Im Gegensatz dazu erscheint dann die des *Republikanismus-Aufsatzes* liberal und wie eine Option für die Demokratie. Zu diesem Verständnis passt auch die weit verbreitete Vorstellung, dass der junge Schlegel politisch revolutionär gewesen sei, während er sich später der Reaktion zugewandt habe.<sup>2</sup> Dieser Vorstellung widersprechen allerdings andere Thesen im *Republikanismus-Aufsatz*, z.B.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden nenne ich die Texte *Friedensschrift* und *Republikanismus-Aufsatz*.

Immanuel Kants und Friedrich Schlegels Schriften werden nach den Ausgaben zitiert:  
Immanuel Kant: Kants Werke. Akademie Textausgabe. Hrsg. von der Preussischen Akademie der Wissenschaften. 1902ff. Reprint: Berlin (de Gruyter) 1968.

Friedrich Schlegel: Kritische Friedrich-Schlegel-Ausgabe. Hrsg. von Ernst Behler unter Mitwirkung von Jean-Jacques Anstett u. Hans Eichner. Paderborn u. a. (Schöningh) 1958ff.  
Die erstere Ausgabe wird im Folgenden mit „AA“ abgekürzt, die letztere mit „KA“.

Zudem wurden folgende elektronische Ausgaben mitherangezogen:

Kant im Kontext PLUS. Berlin (Karsten Worm) 1997.

Deutsche Literatur von Lessing bis Kafka. Ausgewählt von Mathias Wertram. Berlin (Directmedia) 1998.

Hervorhebungen Kants und Schlegels erscheinen kursiv.

<sup>2</sup> Carl Schmitt z.B. erwähnt in seiner Schrift *Politische Romantik* Schlegels Wende vom Revolutionär zum Reaktionär. Er versteht sie als „eine Folge der occasionellen Haltung“, d.h. als einen Ausdruck der Passivität: „Solange die Revolution da ist, ist die politische

seine positive Einschätzung der Diktatur. Die Beziehung der beiden Texte im Hinblick auf den Republikanismus-Begriff ist in der Tat, wie im Folgenden gezeigt werden soll, komplizierter als sie auf den ersten Blick erscheint.<sup>3</sup>

Der vorliegende Aufsatz stellt im ersten Abschnitt klar, warum Kant in der *Friedensschrift* die Demokratie „im eigentlichen Verstande des Worts“ zurückweist, obwohl er für den dauernden Frieden von jedem Staat eine republikanische Staatsverfassung verlangt. Der Begriff des Republikanismus in der *Friedensschrift* wird dann im zweiten Abschnitt mit dem im *Republikanismus-Aufsatz* verglichen. Zum Schluss wird das 369. *Athenäums-Fragment* (1798) als Konsequenz von Schlegels Republikanismus analysiert.

1. IMMANUEL KANT: „ZUM EWIGEN FRIEDEN“ (1795) – WARUM IST DIE  
DEMOKRATIE („IM EIGENTLICHEN VERSTANDE DES WORTS“)  
„NOTWENDIG EIN *DESPOTISM*“?

In der *Friedensschrift* wird „die republikanische Verfassung“ als einzige Staatsverfassung definiert, „welche aus der Idee des ursprünglichen Vertrags hervorgeht, auf der alle rechtliche Gesetzgebung eines Volks gegründet sein muß“ (AA VIII 350). Also bestimmt Kant die republikanische Verfassung als eine notwendige Bedingung für Gesetzgebung durch den allgemeinen Willen von Staatsbürgern.<sup>4</sup> Der Begriff der Republik wird in der *Friedensschrift* noch genauer auf zwei Arten erklärt. Die erste (A) ist die Aufzählung ihrer Prinzipien, und die zweite (B) ist ein Vergleich der beiden Staatsverfassungen (Republikanismus und Despotismus) miteinander.

---

Romantik revolutionär, mit der Beendigung der Revolution wird sie konservativ [...]. (Carl Schmitt: *Politische Romantik*. 4. Aufl. Berlin (Duncker & Humblot) 1982 (1. Aufl. 1919), S. 160). Manfred Frank gibt eine ausführliche Liste der revolutionären Romantiker: Manfred Frank: *Wie reaktionär war eigentlich die Frühromantik?* In: *Athenäum. Jahrbuch für Romantik*. 7. Jg. Paderborn (Schöningh) 1997, S. 141–166.

<sup>3</sup> Die Beziehung der politischen Theorien Schlegels und Edmund Burkes ist im folgenden Aufsatz thematisiert: Peter Schnyder: *Politik und Sprache in der Frühromantik*. In: *Athenäum*. 9. Jg. 1999, S. 39–65.

<sup>4</sup> In meiner Analyse der politischen Theorie von Kant verwende ich nur das Maskulinum „Staatsbürger“, weil ich mich an Kants Unterscheidung von aktiven bzw. passiven Staatsbürgern erinnere. Die letzteren werden in § 46 der *Metaphysik der Sitten* (1797) folgendermaßen bestimmt: „Der Geselle bei einem Kaufmann oder bei einem Handwerker; der Dienstbote (nicht der im Dienste des Staats steht); der Unmündige (*naturaliter vel civiliter*); alles Frauenzimmer und überhaupt jedermann, der nicht nach eigenem Betrieb, sondern nach der Verfügung Anderer (außer der des Staats) genöthigt ist, seine Existenz (Nahrung und Schutz) zu erhalten, entbehrt der bürgerlichen Persönlichkeit, und seine Existenz ist gleichsam nur Inhärenz“ (AA VI 314). Dagegen behauptet Schlegel, dass die Weiblichkeit kein rechtmäßiger Grund sei, um eine Person ganz vom Stimmrecht auszuschließen (KA VII 17).

A: Die drei Prinzipien der Republik, die Kant nennt, heißen: 1. „die Freiheit der Glieder einer Gesellschaft (als Menschen)“, 2. „die Abhängigkeit aller von einer einzigen gemeinsamen Gesetzgebung (als Unterthanen)“ und 3. „die Gleichheit derselben (als Staatsbürger)“ (AA VIII 349f.).

Das zweite Prinzip der Abhängigkeit wird in der *Friedensschrift* nicht präzisiert, weil es Kant zufolge schon im Begriff der Staatsverfassung enthalten sei. Die anderen beiden konkretisiert er jedoch in einer Anmerkung. Die Freiheit im ersten Prinzip wird „äußere (rechtliche) Freiheit“ genannt; sie heißt nach Kant „die Befugniß, keinen äußeren Gesetzen zu gehorchen, als zu denen ich meine Beistimmung habe geben können“ (AA VIII 350 (Anm.)).<sup>5</sup> Das dritte Gesetz der Gleichheit wird bestimmt als „dasjenige Verhältniß der Staatsbürger, nach welchem Keiner den andern wozu rechtlich verbinden kann, ohne daß er sich zugleich dem Gesetz unterwirft, von diesem wechselseitig auf dieselbe Art auch verbunden werden zu können [...]“ (ebd.).

B: Kant unterscheidet zwei Arten der Einteilung der Staatsverfassungen: 1. Einteilung nach der „Form der Beherrschung (*forma imperii*)“ und 2. die nach der „Form der Regierung, (*forma regiminis*)“ (AA VIII 352). Die erstere Einteilung, die auf der Zahl derjenigen beruht, welche „die oberste Staatsgewalt“ (in diesem Kontext die ausführende Gewalt) besitzen, unterscheidet Monarchie, Aristokratie und Demokratie. Im Gegensatz dazu berücksichtigt die letztere Einteilung, „wie der Staat von seiner Machtvollkommenheit Gebrauch macht“, und klassifiziert Staatsverfassungen entweder in Republikanismus oder in Despotismus:

Der *Republikanism* ist das Staatsprincip der Absonderung der ausführenden Gewalt (der Regierung) von der gesetzgebenden; der Despotism ist das der eigenmächtigen Vollziehung des Staats von Gesetzen, die er selbst gegeben hat, mithin der öffentliche Wille, sofern er von dem Regenten als sein Privatwille gehandhabt wird. (AA VIII 352)

Diese Passage wäre leicht verständlich, wenn es hier nur entweder um die monarchische oder um die aristokratische Staatsverfassung ginge. Bei einem solchen Staat, in dem entweder eine oder einige Personen die ausführende Gewalt ausschließlich besitzen, muss die gesetzgebende Gewalt von der aus-

<sup>5</sup> Otfried Höffe interpretiert die Bedeutung des Perfekts in diesem Satz („haben geben können“) so: Die Beistimmung eines Staatsbürgers werde nicht unmittelbar sondern indirekt durch Repräsentanten gegeben. Solche Auslegung ist aber unhaltbar. Hier meint Kant, dass, wenn ein Gesetz beschlossen wird, jeder Staatsbürger selbst Gelegenheit haben soll, sich dafür oder dagegen zu äußern: Otfried Höffe: „Königliche Völker“. Frankfurt a. M. (Suhrkamp) 2001, S. 210f. Der Hintergrund von Höffes Missdeutung könnte seine Absicht sein, die republikanische Verfassung in der *Friedensschrift* als parlamentarische Demokratie zu rekonstruieren.

führenden getrennt und dem allgemeinen Willen der Staatsbürger abgetreten werden, damit er den drei Prinzipien der Republik (nach der Definition (A)) entsprechen und sich republikanisch nennen kann. Die Lektüre des obigen Zitats könnte also die folgende Frage hervorrufen: Sollte ein demokratischer Staat die gesetzgebende Gewalt mit der ausführenden eher vereinigen als von dieser trennen, um republikanisch zu sein? So könnte man sich fragen, denn die Demokratie ist nach der Definition (B) durch eine solche „Form der Beherrschung“ gekennzeichnet, nach der alle Staatsbürger schon die ausführende Gewalt besitzen. Auf diese Fragestellung müsste Kant sicherlich mit Nein antworten, weil er, worauf am Anfang des vorliegenden Aufsatzes hingewiesen wurde, die „Demokratie im eigentlichen Verstande des Worts“ als notwendigen Despotismus klassifiziert. Der Grund dafür sei im Folgenden dargestellt:

Unter den drei Staatsformen ist die der *Demokratie* im eigentlichen Verstande des Worts nothwendig ein *Despotism*, weil sie eine exekutive Gewalt gründet, da alle über und allenfalls auch wider Einen (der also nicht mit einstimmt), mithin Alle, die doch nicht Alle sind, beschließen; welches ein Widerspruch des allgemeinen Willens mit sich selbst und mit der Freiheit ist.

Alle Regierungsform nämlich, die nicht *repräsentativ* ist, ist eigentlich eine *Uniform*, weil der Gesetzgeber in einer und derselben Person zugleich Vollstrecker seines Willens (so wenig wie das Allgemeine des Obersatzes in einem Vernunftschlusse zugleich die Subsumtion des Besondern unter jenem im Untersatze) sein kann [...]. (ebd.)

Während Kant in der Definition (A) die republikanische Verfassung als für die Gesetzgebung durch den allgemeinen Willen einzig angemessene Staatsform bezeichnet, schließt er in Bezug auf die Exekutive die Möglichkeit der Beschließung durch den allgemeinen Willen aus. Was ist aber der Unterschied zwischen einer Entscheidung durch die gesetzgebende Gewalt und einer durch die ausführende? Diese Differenz klarzustellen, versucht Kant am Ende des obigen Zitats mit Hilfe der Analogie zwischen politischen Entscheidungen und logischen Urteilen. Kant zufolge verhält sich der Beschluss durch die gesetzgebende Gewalt zu dem durch die ausführende wie „das Allgemeine des Obersatzes“ zur „Subsumtion des Besondern unter jenem im Untersatze“. Diese Analogie lässt sich folgendermaßen verstehen: In der Legislative wird ein Gesetz als das Allgemeine beschlossen, während bei der Exekutive ein einzelner Fall als das Besondere unter ein allgemeines Gesetz subsumiert wird. Aufgrund solcher Unterscheidung kann man auf die Frage, warum Kant bei der ausführenden Gewalt einen Beschluss durch den allgemeinen Willen für

unmöglich hält, so antworten: Weil ein allgemeines Gesetz alle Staatsbürger gleich verbinden soll (siehe auch das dritte Prinzip der republikanischen Verfassung), muss es von verschiedenen eigentümlichen Interessen unabhängig sein, also im allgemeinen Willen gründen; die Exekutive behandelt im Gegensatz dazu einen solchen einzelnen besonderen Fall, an dem jeder sein eigenes auf ein Allgemeines nicht reduzierbares Interesse haben kann. Daraus ergibt sich, dass bei der ausführenden Gewalt nur ein heterogener privater Wille und kein homogener allgemeiner entscheiden kann. In der Exekutive eines demokratischen Staats wird also entweder ein Kompromiss aus mannigfaltigem besonderem Willen gefolgert, oder aber es hat der besondere Wille der Mehrheit vor dem der Minderheit Vorrang; darauf weist Kants Formulierung hin: „Alle, die doch nicht Alle sind“. Nun ist es nicht schwer einzusehen, warum Kant im obigen Passus die Demokratie als Despotismus verwirft, in dem „der öffentliche [d.h. allgemeine] Wille“ „von dem Regenten als sein Privatwille [d.h. besonderer Wille] gehandhabt wird“. Die Gesamtheit „alle“ Staatsbürger, die in einem demokratischen Staat beide Gewalten in Alleinbesitz haben, kann nicht als Subjekt eines einheitlichen allgemeinen Willens, sondern als Träger eines heterogenen besonderen verstanden werden.<sup>6</sup>

Aus der im letzten Absatz analysierten Theorie der politischen Urteile in der *Friedensschrift* ergibt sich, dass keine Entscheidung in der Exekutive, von wieviel Personen sie auch regiert sei, gemäß dem allgemeinen Willen getroffen wird.<sup>7</sup> Deswegen muss in der Republik die Legislative von der Exekutive getrennt werden. Zur Vermittlung beider schlägt Kant ein „repräsentatives“ System vor.<sup>8</sup> Obwohl er es im knappen Argument der *Friedensschrift* nicht aus-

<sup>6</sup> Die These, dass die gesetzgebende Gewalt mit dem Allgemeinen zu tun hat, während sich die ausführende mit dem Besonderen beschäftigt, ist schon in der *Politik* von Aristoteles zu finden: „[...] das Gesetz soll über das Allgemeine regieren und über das Einzelne die Beamten, und es ist eben dies, was als Verfassung gelten soll.“ (Aristoteles: *Politik*. Eingeleitet, übersetzt und kommentiert von Olof Gigon. 2. durchges. und um einen Kommentar erw. Aufl. Zürich und Stuttgart (Artemis) 1971, S. 186f.)

<sup>7</sup> Kant nimmt also die folgende These Rousseaus in *Du Contrat Social* auf: „[L]a volonté générale [...] change de nature ayant un objet particulier, et ne peut comme générale prononcer ni sur un homme ni sur un fait“ (Jean-Jacques Rousseau: *Du Contrat Social*; *Écrits politiques*. Édition publiée sous la direction de Bernard Gagnebin et Marcel Raymond. Paris (Gallimard) 1964, p. 374).

<sup>8</sup> In neueren Forschungen findet sich die Tendenz, die Kritik der Demokratie im ersten Definitivartikel der *Friedensschrift* als Argument bloß gegen die direkte Demokratie und als Rechtfertigung der mittelbaren parlamentarischen zu deuten. (Vgl. Georg Cavallar: *Pax Kantiana*. Wien u.a. (Böhlau) 1992; Volker Gerhardt: *Die republikanische Verfassung. Kants Staatstheorie vor dem Hintergrund der Französischen Revolution*. In: *Deutscher Idealismus und Französische Revolution*. Vorträge von Manfred Buhr u.a. Trier (Karl-Marx-Haus) 1988; Ders.: *Immanuel Kants Entwurf ›Zum ewigen Frieden‹*. Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) 1995.) Solche Interpretation beruht auf Kants Vorschlag des „repräsentativen“ Systems. Aber in der *Friedensschrift* thematisiert Kant die Repräsentation in Bezug auf die Trennung der gesetzgebenden und der ausführenden Ge-

fürhlich bestimmt, sollte man aus dem Kontext schließen, dass die „Repräsentation“ in der *Friedensschrift* aus zwei Elementen besteht: Einerseits soll der Inhaber der ausführenden Gewalt seinen besonderen Willen bewusst vom bei der Gesetzgebung ausgedrückten allgemeinen Willen unterscheiden, und andererseits jenen diesem unterordnen.<sup>9</sup>

Während Kant auf der einen Seite feststellt, dass die Staatsverfassung ohne repräsentatives System notwendig Despotismus sei, argumentiert er auf der anderen Seite, dass auch bei einer Staatsverfassung ohne Repräsentation „eine dem Geiste eines repräsentativen Systems gemäße Regierungsart“ (AA VIII 352) möglich sei. Als Beispiel dafür nennt er Friedrich II. von Preußen, der „wenigstens sagte: er sei bloß der oberste Diener des Staats“. Ein Despot, der seiner Definition nach zwar durch seinen privaten Willen die Gesetze beschließt, könne doch nach „dem Geiste eines repräsentativen Systems“ regieren, wenn er den nur als Idee existierenden allgemeinen Willen des Volkes von seinem privaten Willen unterscheide und diesen (nach Friedrichs Ausdruck den „Diener“) jenem (seinem Herrn) anzupassen versuche. Im Gegenteil werde der „Geist [] eines repräsentativen Systems“ in der Demokratie

---

walt. Er verlangt die Handhabung der Legislative durch alle Staatsbürger und will nur der Exekutive die Funktion der Repräsentation zubilligen. Deswegen muss das „repräsentative“ System der *Friedensschrift* anders als die repräsentative Demokratie im heutigen Sinne verstanden werden, in der sowohl die ausführende als auch die gesetzgebende Gewalt Repräsentanten übertragen wird.

In dieser Hinsicht stimmt das Kantische Konzept der Repräsentation mit dem Rousseauschen in *Du Contrat Social* überein: „La Loi n'étant que la déclaration de la volonté générale, il est clair que dans la puissance Législative le Peuple ne peut être représenté; mais il peut et doit l'être dans la puissance exécutive, qui n'est que la force appliquée à la Loi“ (Rousseau: *Du Contrat Social*, p. 430).

Zwar diskutiert Kant in der Rechtslehre der *Metaphysik der Sitten* für jede Gewalt (ausführende, gesetzgebende wie richterliche) Repräsentation, was dem gegenwärtigen Modell der repräsentativen Demokratie entspricht. Der Begriff der Repräsentation in der *Friedensschrift* kann aber mit dem in der *Metaphysik der Sitten* nicht identisch sein, weil solche Identifikation die Bedeutung des Begriffs im Kontext der *Friedensschrift* verdunkelt.

<sup>9</sup> Fichte thematisiert 1796 in seiner Rezension der *Friedensschrift* Kants Lehre der Gewaltenteilung und des repräsentativen Systems und versucht, „seine Darstellung der Kantischen hinzuzufügen“; in der Tat stellt er nicht so sehr eine Ergänzung von Kants Theorie als vielmehr seinen eigenen Entwurf dar (Johann Gottlieb Fichte: *Sämtliche Werke*. Hrsg. von J. H. Fichte. Berlin (de Gruyter) 1965, Bd. 8, S. 431ff). Fichte verlangt zwar wie Kant die Übertragung der exekutiven Gewalt auf eine Person oder ein „Corps“ (S. 432), stellt jedoch der exekutiven Gewalt nicht die legislative, sondern die Gewalt eines „Ephorat[s]“ gegenüber. Dieser wird als „ein anderer Magistrat“ bestimmt, der, „wo er Freiheit und Recht in Gefahr glaubte“, „das Volk zum Gericht über sie beriefe“ (S. 433). In Bezug auf die Gesetzgebung findet Fichte die Abstimmung aller Staatsbürger entbehrlich, weil ihm zufolge das positive Gesetz aus der reinen Vernunft und den empirischen Umständen des jeweiligen Staats („[d]ie Menge der Menschen, die sich im Staate vereinigen, der Bezirk, den sie einnehmen, und die Nahrungszweige, die sie bearbeiten“) folgerichtig abgeleitet werden kann (S. 432). In der *Grundlage des Naturrechts* (1796) ist derselbe Gedanke ausführlicher dargelegt (*Sämtliche Werke*. Bd. 3, S. 160ff.).

vernachlässigt, „weil Alles da Herr sein will“ (AA VIII 353). Mit diesem Ausdruck dürfte Kant folgendes meinen: Obwohl der Wille, der in der Demokratie beide Gewalten beherrscht, wie oben klargestellt wurde, entweder Kompromiss aus dem besonderen Willen oder der Wille der Mehrheit ist, wird er doch mit dem allgemeinen Willen (dem „Herr[n]“) verwechselt. Daraus ergibt sich, dass sich der regierende Wille der Demokratie dem allgemeinen anzupassen nicht versucht und sogar keinen Unterschied zwischen diesem und sich selbst erkennt.<sup>10</sup>

Im Mittelpunkt des Republikanismus-Begriffs in der *Friedensschrift* steht der Gedanke, dass die privaten Interessen der Individuen von der Gesetzgebung ausgeschlossen werden müssen. Dabei rechnet Kant nicht auf die Moralität der Staatsbürger. Für ihn ist das Problem des Republikanismus von der Ethik unabhängig und eine bloße Frage um die politische Institution. Kant zufolge kommt es beim „Problem der Staatserrichtung“ nicht auf „die moralische Besserung der Menschen“, sondern darauf an, wie man den „Mechanism der Natur“ an Menschen richtig benutzen kann (AA VIII 366). Deswegen müsse der ursprüngliche Vertrag für die Errichtung des Staats auch für „ein Volk von Teufeln (wenn sie nur Verstand haben)“ (ebd.), d.h. die Bevölkerung aus moralisch verwerflichen Egoisten möglich sein.

## 2. FRIEDRICH SCHLEGEL: „VERSUCH ÜBER DEN BEGRIFF DES REPUBLICANISMUS“ (1796) – DIE „GEMEINSCHAFT DER SITTEN“ ALS BASIS DES REPUBLICANISMUS

Im letzten Abschnitt wurde thematisiert, warum Kant unter Republikanismus Isolierung der Exekutive von der Legislative versteht. Diese Konzeption der Gewaltenteilung kritisiert aber Schlegel im *Republikanismus-Aufsatz* wie folgt:

Wie stimmt die Behauptung: „der Republikanismus sei das Staatsprinzip der Absonderung der ausführenden Gewalt von der gesetzgebenden,“ mit der zuerst gegebenen Definition, und mit dem Satz, „daß der Republikanismus nur durch Repräsentation möglich sei“ [...] zusammen? – Wäre die gesamte Staatsgewalt nicht in den Händen von Volksrepräsentanten, aber zwischen einem erblichen Regenten und einem erblichen Adel so geteilt,

<sup>10</sup> Aus diesem Argument ergibt sich die These, dass der Despotismus in der Demokratie schlimmer als der in der Monarchie sei: „[D]er [Despotismus] unter der Obergewalt eines Einzigen [ist] noch der erträglichste unter allen [...]“ (AA VIII 353). Deshalb sei Kant zufolge der Despotismus in der antiken Demokratie notwendig aufgelöst und in den des Einzelnen übergegangen. Er deutet damit wahrscheinlich auf die Eroberung von Griechenland durch Makedonien hin.

daß der erste die ausübende, der letzte die gesetzgebende Macht besäße; so würde der Trennung ungeachtet, die Verfassung nicht repräsentativ, also (nach des Verfassers eigener Erklärung) despotisch sein, da ohnehin die Erbllichkeit der Staatsämter [...] mit dem Republikanismus unvereinbar ist. (KA VII 13)

Dieses Argument gegen Kant erscheint in zwei Hinsichten merkwürdig: Erstens paraphrasiert Schlegel Kants Konzept der Gewaltenteilung zum Miteinander von zwei erblichen Mächten, nämlich dem Monarchen und Erbadel; er interpretiert also die Gewaltenteilung als ein der Aufspaltung des Volks in erbliche Stände entsprechendes System. Zweitens wird hier der Begriff der Repräsentation anders als in der *Friedensschrift* aufgefasst. Schlegel hält die einheitliche Handhabung der „gesamte[n] Staatsgewalt“ durch die „Volksrepräsentanten“ (Schlegel formuliert an anderer Stelle „Deputierte und Kommissarien“ (KA VII 17)) für republikanisch. Aus diesen beiden Aspekten lässt sich der Schluss ziehen, dass er den Standpunkt vertritt, dass die „Volksrepräsentanten“ das Ganze der Staatsgewalt besitzen sollten, wenn das Volk in einem Staat ein einheitliches Ganzes ausmacht. Von diesem Standpunkt aus rechtfertigt er diejenige Form der Diktatur als eine republikanische Form der Repräsentation, in der „der allgemeine Volkswille beschlüsse, auf eine bestimmte Zeit Einem alle Staatsgewalt zu übertragen (nicht abzutreten)“ (KA VII 14). Schlegel spricht bei der Bestimmung der „republikanischen“ Diktatur zwar über die Notwendigkeit der Gewaltenteilung, aber er meint damit die Teilung der Gewalten in verschiedenen „politischen Personen“; sie dürfen nach Schlegel ohne Widerspruch gleichzeitig von einer einzigen „physischen Person“ getragen werden (ebd.).

Schlegels Auseinandersetzung mit Kants Begriff der Gewaltenteilung führt uns zu einer Frage: Wie könnte in Schlegels Theorie der allgemeine Wille existieren? Diese Fragestellung lässt sich nicht vermeiden, denn in der *Friedensschrift* wird auf die Gewaltenteilung als eine unumgängliche Bedingung für die Gesetzgebung durch den allgemeinen Willen großes Gewicht gelegt. Als Antwort darauf wird im *Republikanismus-Aufsatz* festgestellt, dass der allgemeine Wille „im Gebiete der Erfahrung nicht vorkommen kann, und nur in der Welt der reinen Gedanken existiert“ und nichts anderes übrig bleibe, „als durch eine *Fiktion* einen empirischen Willen als *Surrogat* des a priori gedachten absolut allgemeinen Willens gelten zu lassen“ (KA VII 16). Die von Schlegel vorgeschlagene „Fiktion“ ist nichts anderes als das Mehrheitsprinzip, und dieses Prinzip nennt er „Demokratismus“, wie folgt:

Die einzig gültige politische Fiktion ist die auf das Gesetz der Gleichheit gegründete: Der *Wille der Mehrheit* soll als *Surrogat* des allgemeinen Willens gelten. *Der Republikanismus ist also notwendig demokratisch*, und das un-

erwiesene Paradoxon [...], daß der Demokratismus notwendig despotisch sei, kann nicht richtig sein. (KA VII 17)

Dem ist hinzuzufügen, dass Schlegel das Mehrheitsprinzip insofern rechtfertigt, als er in seiner Ansicht über die Weltgeschichte eine ständige Annäherung des empirischen Willens der Mehrheit zum allgemeinen Willen a priori voraussetzt.<sup>11</sup> Dennoch scheint die „politische Fiktion“ im *Republikanismus-Aufsatz* gegen den Despotismus der Mehrheit wehrlos zu sein, der in der *Friedensschrift* sorgfältig verhütet wird.<sup>12</sup>

Allein mit Kritik an Schlegels theoretischer Naivität könnte man doch die Eigentümlichkeit seiner politischen Theorie nicht gerecht beurteilen. Dafür möchte ich folgendes Beispiel anführen. Schlegel hält es für ein „schiefes“ Urteil, dass Kant in der *Friedensschrift* der antiken Demokratie die Abwesenheit eines repräsentativen Systems vorwirft. Die Modernen sollten sich Schlegel zufolge eher „die politische Bildung“ der Alten, insbesondere ihre „Gemeinschaft der Sitten“ zum Vorbild nehmen als die Unvollkommenheit der politischen Institution zu kritisieren (KA VII 18).<sup>13</sup> Hinter solcher Behauptung muss der Gedanke stehen, dass die Unvollständigkeit der Verfassung durch die Einheit der Gemeinschaft ergänzt werden kann. Allein durch diese Einheit könnte sich auch das Mehrheitsprinzip der „politische[n] Fiktion“ von der Gefahr des Übergangs in den Despotismus der Mehrheit befreien. Also setzt die im *Republikanismus-Aufsatz* entworfene demokratische Republik die Existenz einer kulturell homogenen Gemeinschaft mit gemeinsamen „Sitten“ voraus.<sup>14</sup>

<sup>11</sup> Ein Vergleich der politischen Geschichtsphilosophie Schlegels mit derjenigen Kants ist im folgenden Aufsatz zu finden: Friederike Rese: Republikanismus, Geselligkeit und Bildung. Zu Friedrich Schlegels „Versuch über den Begriff des Republikanismus.“ In: *Athenäum*. 7. Jg. 1997, S. 37–71.

<sup>12</sup> Zunächst scheint Schlegel die Gefahr des Despotismus der Mehrheit zu berücksichtigen, weil er die Einführung eines unererbten „Patriziat[s]“ vorschlägt. Sein Prinzip ist „die Geltung der Stimmen nicht nach der Zahl, sondern auch nach dem *Gewicht* (nach dem Grade der Approximation jedes Individuums zur absoluten Allgemeinheit des Willens) zu bestimmen“ (KA VII 17). Zu ihm gehören „solche, deren Privatwille sich dem präsumtiven allgemeinen Willen vorzüglich nähert“ und „*politische Edle*“ heißen. Auf ihre Stimmen müsse Schlegel zufolge größeres Gewicht als auf die der anderen gelegt werden. Durch „das Patriziat“ kann doch in der Tat die Gefahr des Despotismus der Mehrheit nicht beseitigt werden, weil die „Volksmehrheit“ doch noch darüber Entscheidung treffen muss, wer zu „politische[n] Edle[n]“ gewählt werden und was für eine Macht diese haben sollten.

<sup>13</sup> Um 1796 beschäftigte sich Schlegel neben dem Studium der griechischen Poesie mit der Politik in der Antike mit der Absicht, zu diesem Thema ein umfangreiches Werk zu veröffentlichen. Vgl. Einleitung von Hans Eichner zu KA VII (S. XIXff.)

<sup>14</sup> Diese Voraussetzung ist im *Republikanismus-Aufsatz* auch bei der Deduktion „de[s] politische[n] Imperativ[s]“ aus dem „rein praktische[n] Imperativ“ abzulesen. Dem letzteren

Im Argument für das Widerstandsrecht im *Republikanismus-Aufsatz* findet sich ein anderes Beispiel dafür, dass für Schlegel die Homogenität der Gemeinschaft vor der Vollkommenheit der Staatsverfassung Vorrang hat. Dabei unterscheidet Schlegel zwei Arten von Macht: auf der einen Seite verkörpert sich „die konstituierte Macht“ (KA VII 25) in Institutionen wie Legislative, Exekutive und Judikative, während „die konstitutive Macht“ (KA VII 18) auf der anderen Seite den Institutionen vorausgeht und diese errichtet. Die „Insurrektion“ des Volks gegen die Institutionen der Regierung wird als „diktatorische“ und „transitorische“ Ausübung der konstitutiven Macht definiert, und sie müsse erlaubt werden, „wenn der Diktator seine Macht über die bestimmte Zeit behält; wenn die konstituierte Macht die Konstitution, das Fundament ihrer rechtlichen Existenz, und also sich selbst vernichtet u.s.w.“ (KA VII 25).

Hier muss aber eine Frage gestellt werden: Wenn die Einheit der Gemeinschaft, die Schlegel in der Antike zu finden glaubt, für die Modernen, deren „politische[n] Kultur“ „noch im Stande der Kindheit gegen die der Alten“ (KA VII 18) sei, keine Gegebenheit, sondern ein künftig zu erreichendes Ziel ist, welche Staatsverfassung ist dann für sie in der Gegenwart angemessen? Darauf wird so geantwortet: Für die unreife oder verdorbene politische Kultur sei nicht sowohl Demokratie als auch Despotismus von „einem gerechten Monarchen“ wie Mark Aurel oder Friedrich II. angemessen (KA VII 20). Was die „Verteidigung“ für einen „gerechten“ Monarchen betrifft, scheint es auf den ersten Blick zwischen *Friedensschrift* und *Republikanismus-Aufsatz* keinen Unterschied zu geben, aber die These des *Republikanismus-Aufsatzes*, dass die Angemessenheit einer Staatsverfassung für ein Volk vom Niveau seiner politischen Kultur abhängt, ist in der *Friedensschrift* nicht zu finden. Während der *Friedensschrift* zufolge die despotische Monarchie durch Einführung eines repräsentativen Systems zur Republik institutionell reformiert werden soll, spielt der „gerechte“ Monarch im *Republikanismus-Aufsatz* die Rolle eines Erziehers des Volkes, der die politische Kultur als moralische Basis des Republikanismus befördern soll. In diesem Zusammenhang wäre es zulässig zu sagen, dass Schlegel den „gerechten“ Monarchen statt einer noch abwesenden vereinigten Gemeinschaft die konstitutive Macht tragen lässt.

Aus der obigen Analyse der politischen Theorie des *Republikanismus-Aufsatzes* kann gefolgert werden, dass dieser und die *Friedensschrift* in Bezug auf das Verhältnis der Politik zur Moral gegensätzliche Standpunkte vertreten.

---

(„das Ich soll sein“: KA VII 15) geht es um einzelne von Verhältnissen zu anderen abstrahierte Personen, während es dem ersteren auf die Beziehung der Mitmenschen zueinander ankommt und lautet: „Gemeinschaft der Menschheit soll sein, oder das Ich soll mitgeteilt werden“ (ebd.) Es ist nicht schwer nachzuvollziehen, dass die „Gemeinschaft der Sitten“ bei den Alten für Schlegel als Vorbild des politischen Imperativs dient.

Die politische Problematik wird bei Kant von der der Moral getrennt, wie im letzten Abschnitt klargestellt wurde: „Das Problem der Staatserrichtung ist, so hart wie es auch klingt, selbst für ein Volk von Teufeln (wenn sie nur Verstand haben) auflösbar“ (AA VIII 366). Im Gegensatz dazu konzipiert Schlegel die Begründung der Politik durch die Moral, wie er der konstitutiven Macht der moralisch homogenen Gemeinschaft die konstituierte Macht der politischen Institutionen unterordnet<sup>15</sup>. Die Schwäche von Schlegels Konzept liegt aber darin, dass die „Gemeinschaft der Sitten“ nichts anderes als ein auf die Antike projiziertes Ideal ist und in der Realität nicht existiert. Diese Abwesenheit der idealen Gemeinschaft verursacht die paradoxe Struktur von Schlegels Republikanismus; obwohl er für die Demokratie argumentiert, verschiebt er ihre Realisierung auf eine unbestimmte Zukunft.

Wie Schlegel diesen Widerspruch aufgelöst hat, kommt im 369. der 1798 erschienenen *Athenäums-Fragmente* zum Ausdruck. Dieses wird zum Schluss als die Konsequenz von Schlegels Republikanismus analysiert.

#### SCHLUSSBETRACHTUNGEN: DER MONARCH ALS „DIE SICHTBARE WELTSEELE DES STAATS“ (FR. SCHLEGEL: *ATHENÄUMS-FRAGMENT* NR. 369 (1798))

Das einschlägige Fragment lautet:

Der Deputierte ist etwas ganz anders als der Repräsentant. Repräsentant ist nur, wer das politische Ganze in seiner Person, gleichsam identisch mit ihm, darstellt, er mag nun gewählt sein oder nicht; er ist wie die sichtbare Weltseele des Staats. Diese Idee, welche offenbar nicht selten der Geist der Monarchien war, ist vielleicht nirgends so rein und konsequent ausgeführt wie zu Sparta. Die spartanischen Könige waren zugleich die ersten Priester, Feldherren und Präsidenten der öffentlichen Erziehung. Mit der eigentlichen Administration hatten sie wenig zu schaffen; sie waren eben nichts als Könige im Sinne jener Idee. Die Gewalt des Priesters, des Feldherrn und des Erziehers ist ihrer Natur nach unbestimmt, universell, mehr oder weniger ein rechtlicher Despotismus. Nur durch den Geist der Repräsentation kann er gemildert und legitimiert werden. (KA II 232f.)

Im Vergleich zum *Republikanismus-Aufsatz* ist zuerst zu bemerken, dass der Begriff des Repräsentanten hier eine andere Bedeutung hat. Wie im letzten

<sup>15</sup> Klaus Peter stellt fest, dass Kant in der *Friedensschrift* mit dem teleologischen Naturbegriff „die Republik unabhängig von dem einzelnen Individuum definierte“, während Schlegel im *Republikanismus-Aufsatz* verlangte, „daß jedes Individuum, indem es sich mitteilte, am politischen Prozeß teilnimmt“ (Klaus Peter: *Stadien der Aufklärung. Moral und Politik bei Lessing, Novalis und Friedrich Schlegel*. Wiesbaden (Athenaion) 1980, S. 143).

Abschnitt gezeigt wurde, wird der Deputierte im *Republikanismus-Aufsatz* in den Begriff des Repräsentanten eingeschlossen und der Repräsentant ist dabei so institutionalisiert, dass er von der Volksmehrheit gewählt werden müsse, sei es als „Deputierte und Kommissarien“ (KA VII 17), sei es als „republikanischer“ Diktator. Im Gegenteil ist im zitierten Fragment der Repräsentant vom Deputierten unterschieden, und jener hat mit der Wahl keinen wesentlichen Zusammenhang. Um den Unterschied zwischen dem Repräsentanten und dem Deputierten im 369. *Athenäums-Fragment* zu verdeutlichen, kann man das Begriffspaar von der konstituierten bzw. konstitutiven Macht im *Republikanismus-Aufsatz* benutzen. Der Deputierte beschäftigt sich als Träger der konstituierten Macht mit „der eigentlichen Administration“, während der Repräsentant die konstitutive Macht vertritt. Denn die Existenz der Gemeinschaft ist von seiner Gewalt abhängig, in welche das oberste Entscheidungsrecht über Krieg, Religion und Erziehung eingeschlossen ist. In diesem Aspekt lässt sich der Repräsentant im obigen Fragment mit dem „gerechten“ Monarchen im *Republikanismus-Aufsatz* gleichsetzen, der anstatt der abwesenden vereinigten Gemeinschaft die konstitutive Macht ausüben soll.

Zwischen beiden gibt es aber einen wichtigen Unterschied. Die Monarchie wird zwar im *Republikanismus-Aufsatz* gerechtfertigt, aber nur insofern, als der „gerechte“ Monarch die dem Republikanismus angemessene politische Kultur befördert. Die Monarchie wird also als eine vorläufige Staatsverfassung bestimmt, die künftig durch die Gründung der Republik ersetzt werden soll. Im Gegensatz dazu hat der Repräsentant im *Athenäum-Fragment* Nr. 369 keine bloß vorläufige Bedeutung, insofern als hier festgestellt wird, dass er „das politische Ganze“ besser als der Deputierte darstelle, und sogar metaphorisch als „die sichtbare Weltseele des Staats“ zu bezeichnen sei. Aus diesem Vergleich kann gefolgert werden, dass die Idee der demokratischen Republik, deren Realisierung im *Republikanismus-Aufsatz* zwar auf eine unbestimmte Zukunft verschoben, doch als Ziel der historischen Entwicklung der politischen Kultur bestimmt wurde, nach zwei Jahren ihren Status als Ziel verliert, und der despotische Monarch, dessen Regierung früher nur durch dieses Ziel erlaubt wurde, nun die Stellung des eigentlichen (nicht mehr transitorischen) Repräsentanten besitzt.

Zwischen dem *Republikanismus-Aufsatz* und dem *Athenäums-Fragment* Nr. 369 ist zwar eine wichtige Veränderung der politischen Theorie zu erkennen, aber sie muss als die notwendige Folge des inneren Widerspruchs von Schlegels Republikanismus verstanden werden, dass das Argument für den demokratischen Republikanismus einen Vorwand für die Verschiebung seiner Verwirklichung mit einschließt. Aus diesem Grund müsste auf unsre erste Fragestellung folgendermaßen geantwortet werden, dass die angebliche politische Bekehrung zur Reaktion von Friedrich Schlegel in der Tat nichts anderes als

die konsequente Entwicklung seines Republikanismus ist und dass aus dem Argument im *Republikanismus-Aufsatz*, das auf den ersten Blick Plädoyer für Volkssouveränität zu sein scheint, die Apologie der vorbehaltlosen Übergabe aller Gewalten an eine einzige Person entstehen konnte, während Kant in der *Friedensschrift* nachdrücklich auf der Gewaltenteilung bestand.